

Benützungsvertrag



**DR. FRANZ REHRL
STUDENTENHEIM**

Benützungsvertrag

gemäß § 5 Bundesgesetz vom 15. Mai 1986 über das Wohnen in Studentenheimen (Studentenheimgesetz),
im Folgenden „StudHG“.

Gebührenfrei gemäß Novelle zum Gebührengesetz 1957, BGBl. I Nr. 147/2017.

abgeschlossen zwischen

dem Verein Dr. Franz Rehr Studentenheim (im Folgenden kurz „RH“), 5020 Salzburg,
Petersbrunnstraße 14, ZVR-Nr. 151378260, als Benützunggeber

und

Herrn/Frau _____, geboren am _____

wohnhaft in (Heimatadresse) _____

als Benützer.

I.

Der RH stellt dem Benützer im Dr. Franz Rehr Studentenheim einen Heimplatz in einem Einzelzimmer/einem Appartement samt Inventar (entsprechend beiliegendem Inventarverzeichnis, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet) zur Verfügung, sowie die Mitbenützung der dem Heimbereich zugeordneten Gemeinschaftsräume laut Heimordnung.

II.

Das Benützungsverhältnis beginnt mit 01.09. und wird grundsätzlich für die Dauer eines Studienjahres (bis zum 30.06.) abgeschlossen. Ein Benützungsverhältnis, welches auch die Sommermonate umfasst, ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem RH möglich. Eine entsprechende verbindliche Zusage seitens des RH erfolgt nach schriftlichem Antrag des Benützers, welcher bis spätestens 31.01. einzubringen ist, bis spätestens Ende Februar.

Studienanfänger:

Für Studienanfänger beträgt die Vertragsdauer 2 Studienjahre, wenn dies vom Benützer durch einennachstehenden Vermerk ausdrücklich verlangt wird (§ 5a Abs 2 StudHG):

JA

NEN

Nach Ablauf dieser Zeit bzw. der regulären Benützungsdauer kann der Vertrag auf schriftlichen Antrag des Benützers (§ 5a Abs 6 StudHG), welcher bis spätestens 31. Mai des Jahres schriftlich an den RH zu stellen ist, unter den Voraussetzungen des § 5a Abs. 1 StudHG (bis zum Ende der eineinhalbfachen im jeweiligen Curriculum vorgesehenen Studiendauer des Hauptstudiums) um ein weiteres Studienjahr verlängert werden, sofern der Benützer Studierender im Sinne des HSG ist, einen günstigen Studienerfolg nachweist und sozial bedürftig ist.



DR. FRANZ REHRL STUDENTENHEIM

Nach Ablauf dieser Zeit bzw. der regulären Benützungsdauer kann der Vertrag auf schriftlichen Antrag des Benützers (§ 5a Abs 6 StudHG), welcher bis spätestens 31. Mai des Jahres schriftlich an den RH zu stellen ist, unter den Voraussetzungen des § 5a Abs. 1 StudHG (bis zum Ende der eineinhalbfachen im jeweiligen Curriculum vorgesehenen Studiendauer des Hauptstudiums) um ein weiteres Studienjahr verlängert werden, sofern der Benutzer Studierender im Sinne des HSG ist, einen günstigen Studienerfolg nachweist und sozial bedürftig ist.

III.

Sofern in diesem Benützungsvertrag nichts anderes festgelegt ist, gelten als Bestandteile des Benützungsvertrages das Heimstatut und die Heimordnung in den jeweils geltenden Fassungen, die vom Benutzer bei der Vertragsunterzeichnung akzeptiert, zur Kenntnis genommen werden sowie der Erhalt je einer Ausfertigung bestätigt wird. Subsidiär sind die Bestimmungen des Studentenheimgesetzes (StudHG) in der geltenden Fassung und die dort enthaltenen Verweisungen anzuwenden.

IV.

Das monatliche Benützungsentgelt wird unabhängig von der jeweiligen Vertragsdauer für jedes Studienjahr gemäß § 13 StudHG gesondert festgelegt. Als vereinbart gilt, dass eine Erhöhung während des Studienjahres nur zur Abdeckung inzwischen eingetretener Erhöhungen bei Tarifen, Steuern und Gebühren erfolgen kann. Das monatliche Benützungsentgelt inkl. aller gesetzlichen Steuern und sämtlicher Abgaben beträgt im Studienjahr 2020/2021

für Zimmer der Kategorie 1 insgesamt	€ 280,00
für Zimmer der Kategorie 2 insgesamt	€ 300,00

Das Benützungsentgelt ist jeweils bis spätestens 10. des laufenden Monats fällig. Die Anmeldung für oder die Verlängerung eines bestehenden Heimplatzes ist erst verbindlich, wenn dem Heimleiter oder Kassier ein unterfertigter Lastschriftauftrag des Benützers oder dessen Unterhaltsverpflichteten vorliegt. Einzelüberweisungen, Daueraufträge oder Einziehungsermächtigungen sind nicht zulässig.

Geht das Benützungsentgelt nicht fristgerecht auf das Konto des Benützungsgebers ein oder kann das Benützungsentgelt infolge Unterdeckung des betreffenden Girokontos nicht abgebucht werden, werden die üblichen Bank- und Mahngebühren bis maximal € 50,00 zuzüglich Verzugszinsen von 10 % p.a. vereinbart.

V.

Der Benutzer hinterlegt vor erstmaligem Bezug binnen 14 Tagen ab Zusage durch den RH eine Kautions in der Höhe von 2 Monatsmieten, somit € auf das Konto mit folgendem

IBAN: AT89 5500 0000 0250 1996, ltd. auf „Dr. Franz Rehrl Studentenheim“ bei der HYPO Bank Salzburg,

BIC: SLHYAT2S

Sollte dem Aufnahmeansuchen ein unterfertigter und vollständig ausgefüllter Lastschriftauftrag vorliegen, erfolgt der Erlag der Kautions im Lastschriftwege durch den RH.

Eine besondere Verzinsung der erlegten Kautions wird ausdrücklich nicht vereinbart.

Ohne vollständigen Erlag der Kautions ist die Zusage des RH auf Aufnahme in das Studentenheim nicht verbindlich.

Die Kautions dient als Haftungsbetrag für ausständige Benützungsentgelte und sonstige anfallende Kosten (eine ordnungsgemäße Übergabe gewährleistende notwendige Reinigungsarbeiten bzw. Brauchbarmachungsarbeiten), eventuelle schuldhaft verursachte Beschädigungen an Gebäuden und Einrichtungen, sowie als Ausfallhaftung bei einer unrechtmäßigen vorzeitigen Kündigung des Vertrages durch den Heimbewohner.



DR. FRANZ REHRL STUDENTENHEIM

VI.

Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages durch den Heimträger ist nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 StudHG möglich. Es wird insbesondere auf die in der, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden, Heimordnung vereinbarten Kündigungsgründe verwiesen.

Abweichend von § 12 Abs. 3 StudHG ist die Kündigung durch den Heimbewohner zum Monatsende unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist möglich und hat schriftlich an den RH zu erfolgen. Eine Kündigung aus wichtigen Gründen im Sinne des § 12 Abs. 3 letzter Satz StudHG ist jedenfalls zulässig. Zum Semesterende ist eine Kündigung jedenfalls wirksam, wenn diese für das Wintersemester bis zum 15. Dezember und für das Sommersemester bis zum 30. April erfolgt. Macht der Heimbewohner einen Nachmieter (keinen bisherigen Heimbewohner) namhaft, der innerhalb der Kündigungsfrist sein Mietverhältnis (zum Monatsersten) beginnt und stimmt der Heimträger der Neuaufnahme schriftlich zu, so ist eine Reduzierung der Kündigungsfrist zum Vertragsbeginn des Nachmieters möglich.

In einvernehmlicher Regelung der gesetzlichen Bestimmung des § 12 Abs. 4 StudHG wird vereinbart, dass die Kündigung beiderseits schriftlich mittels Briefes zu erfolgen hat.

Bei Verträgen außerhalb der oben angegebenen Vertragsdauer, welche nur in Folge einer schriftlichen Sondervereinbarung mit dem RH möglich sind, gelten die Termine und Fristen sinngemäß.

VII.

Der Benützungsvertrag, welcher online unter www.rehrlheim.at zum Download bereit steht oder unter der angegebenen Postadresse bezogen werden kann, ist

für eine Aufnahme ab Wintersemester: bis 31.05. des Jahres
für eine Aufnahme ab Sommersemester: bis 30.11. des Jahres

zusammen mit dem unterfertigten Lastschriftauftrag gemäß Vertragspunkt IV. sowie dem Aufnahmegesuch und den darin angeführten Dokumenten an den RH zu übermitteln.

Sollte nach Einzahlung bzw. Einzug der Kautions, verbindlicher Zusage durch den RH, beidseitiger Unterfertigung des Benützungsvertrages, und vor dem (vereinbarten) Einzug ein Rücktritt erfolgen, so werden folgende Stornogebühren vereinbart und verrechnet:

Bei Rücktritt

- a) bis 31.07.: ohne Stornogebühr
- b) bis 15.08.: Stornogebühr € 80.-,
- c) nach dem 15.08.: verfällt die gesamte Kautions,
- d) nach Einzug - mit Ausnahme der Kündigung im Sinne des Vertragspunktes VI. - wird abhängig von der jeweiligen Benützungsdauer und den allfälligen Ansprüchen aus ausständigen Mietzinsen und Beschädigungen etc. die einbezahlte (Rest-)Kautions, von welcher als Stornogebühr zumindest eine Monatsmiete einbehalten werden darf, mitsamt einer Schlussabrechnung durch den RH auf die bekannt zu gebende inländische Bankverbindung des Benützers rückerstattet.



DR. FRANZ REHRL STUDENTENHEIM

Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem RH zu erklären. Eine andere verbindliche Form der Abgabe der Rücktrittserklärung ist nur zulässig, wenn der RH dieser Form im Vorhinein zugestimmt hat.

Die Fristen bleiben bestehen.

Bei rechtzeitiger Rücktrittserklärung bzw. nach von Seiten des RH unbeanstandeten und ordnungsgemäß erfolgten Auszug wird die (Rest-) Kautions binnen 14 Tagen durch den RH rückerstattet. Bei Auszug ist der entsprechende Rückzahlungsantrag (abrufbar unter www.rehrlheim.at) beim Heimleiter abzugeben oder elektronisch signiert an office@rehrlheim.at zu übermitteln.

VIII.

Mit Ablauf des Benützungsvertrages (bzw. bei gerechtfertigter Kündigung des Vertrages durch den Benützer gemäß Punkt VI.) ist der Heimplatz geräumt von den persönlichen Fahrnissen, in gereinigtem Zustand, an den RH zurückzugeben, wobei auf die Bestimmungen des Heimstatutes sowie der Heimordnung Bedacht zu nehmen ist. Wird die Räumung der persönlichen Fahrnisse vom Benützer unterlassen, so wird diese vom RH durchgeführt, wobei die anfallenden Kosten für Verbringung und Deponierung dem Benützer verrechnet werden bzw. mit der erlegten Kautions gegenverrechnet werden. Der RH behält es sich vor, zurückgelassene Gegenstände, Fahrräder, Bekleidung, Geschirr und sonstige Sachen versteigern zu lassen oder an Bedürftige abzugeben. Der Bewohner erklärt ausdrücklich, für den Fall zurückgelassener Gegenstände nach Auszug, nach schriftlicher Androhung der Heimleitung unter Setzung einer Frist von 14 Tagen entschädigungslos auf sein Eigentumsrecht an den Gegenständen zu verzichten.

Die Kautions wird bei Auszug auf schriftlichen Antrag rückerstattet, sofern keine finanziellen Ansprüche (eventuelle Mängel- und Schadensbehebungen, Reinigung u.a.m.) an den Heimbewohner, zu deren Deckung die Kautions herangezogen werden kann, bestehen. Sollten die finanziellen Ansprüche des RH an den Benützer die Höhe der Kautions überschreiten, wird der Differenzbetrag dem Benützer in Rechnung gestellt.

IX.

Der Benützer ist zur unverzüglichen Mängel- und Schadensanzeige gemäß dem Heimstatut und der Heimordnung verpflichtet. Bei Entscheidungen über Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag, einschließlich der Klärung behaupteter Widersprüche des Heimstatutes und der Heimordnung mit Ausnahme des Benützungsentgeltes, der Räumung und der Kündigung, wird vereinbart, den Spruch des Schlichtungsausschusses gemäß § 18 StudHG anzuerkennen.

X.

Weiters ist der Benützer verpflichtet, gegen Ausfolgung der Schlüssel der gesetzlichen Meldepflicht des Meldegesetzes 1991 idgF. (MeldeG) nachzukommen und den ausgefüllten Meldezettel (abrufbar unter www.rehrlheim.at oder als QR-Code)



zur Gegenzeichnung vorzulegen. Nach erfolgter Anmeldung durch den Benützer ist unverzüglich eine Kopie/Ausfertigung der amtlichen Meldebestätigung an die Heimleitung zu übergeben.

XI.

Abänderungen oder Ergänzungen dieses Benützungsvertrages durch mündliche Vereinbarungen oder konkludente Handlungen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Jegliche Abänderung oder Ergänzung dieses Benützungsvertrages bedarf der Schriftform.

Verbindliche Zusagen seitens des Benützungsgebers können nur durch die satzungsmäßig bestellten Vereinsorgane abgegeben werden.

Beide Vertragsteile verzichten – in Kenntnis der Nichtanwendbarkeit des Konsumentenschutzgesetzes – ausdrücklich auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Der Bewohner erklärt, aus der Störung und/oder Absperrung der Wasserzufuhr, Gebrechen und Sperren der Gas-, Licht-, Kraft- oder Kanalisierungsleitungen, Mängeln der Gemeinschaftsanlagen oder Durchführungen von Arbeiten im Heim, welcher der Behebung von Mängeln dienen, keine Rechtsfolgen abzuleiten.



DR. FRANZ REHRL STUDENTENHEIM

XII.

Dieser Benützungsvertrag wird zweifach ausgefertigt, jeder Vertragsteil erhält eine Gleichschrift.

Der RH erteilt seine Zustimmung, dass jegliche Korrespondenz via office@rehrheim.at als verbindlich anerkannt wird.

Die Gefahr der zufälligen Nichterreichbarkeit der offiziellen Emailadresse des RH office@rehrheim.at trägt ausschließlich der Benutzer.

Soweit in diesem Benützungsvertrag personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Das StudHG im authentischen vollständigen Wortlaut in der geltenden Fassung ist unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.

Der Benutzer stimmt mit der Unterzeichnung des Benützungsvertrages zu, dass die dem RH bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (im Sinne des Art. 4 Nr. 1 der Verordnung der EU 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, „DSGVO“) automationsunterstützt verarbeitet werden können.

Die Übermittlung oder Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte – mit Ausnahme der für den Betrieb des Studentenheimes notwendigen Vertragspartner des RH (insbesondere Versicherung sowie kontoführende Bank) und an das zuständige Ministerium im Sinne des § 17 StudHG – ist nicht gestattet.

Alle Preise gelten pro Monat inkl. aller gesetzlichen Steuern und Abgaben.

Sämtliche Angaben gelten vorbehaltlich von Irrtum, Preisänderungen bzw. vorbehaltlich etwaiger Satz- und Druckfehler.

_____, am _____

als Benutzer

für den Fall des Nichtvorliegens der Selbsterhaltungsfähigkeit des Benützers
der/die unterhaltsverpflichtete(n) Eltern(teil/e) bzw. bei noch nicht volljährigen Bewohnern der/die erziehungsberechtigte(n)
Eltern(teil/e)

Verein Dr. Franz Rehr Studentenheim

Dr. Herbert Uitz

Präsident

Dr. Peter Höftberger

Kassier